

Grundsatz

In allen hier in Frage stehenden Versicherungssystemen (Kasko-, Haftpflicht- und Unfallversicherung) ist die Verpflichtung normiert (§ 7 AKB bzw. § 9 AUB), bei der **Schadensanzeige** dem Versicherer **wahrheitsgemäße und vollständige Angaben** über alle für den Schadensfall **relevanten** Umstände zu machen und **alles** zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Ein **vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß** hiergegen führt (bei Relevanz) grundsätzlich zum vollständigen **Verlust** des Versicherungsschutzes.

Nachtrunk

Nimmt der Fahrer zwischen dem Unfall und dem Beginn der polizeilichen Ermittlungen Alkohol zu sich, erschwert oder verhindert er eine genaue **Sachverhaltsaufklärung**. Er verletzt dadurch seine **Pflicht**, sich nach einem Unfall darum zu bemühen, dass alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Tatsachen möglichst schnell und erschöpfend geklärt und Beweise gesichert werden.

Unfallflucht

§ 142 STGB mit seiner Sanktion für den Fall der Unfallflucht ist nicht bloß ein Straftatbestand, sondern **schützt** zugleich auch das **Aufklärungsinteresse des Versicherers**. Wer diese polizeilichen Ermittlungen durch Flucht behindert, verstößt deshalb grundsätzlich zugleich auch gegen seine dem Versicherer gegenüber bestehende Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann.

Bei der **Rechtsfolge** einer Obliegenheitsverletzung ist wieder der Unterschied zwischen der Haftpflichtversicherung und der **Kaskoversicherung** bzw. **Unfallversicherung** zu beachten. Bei den letzteren **führt** die **Obliegenheitsverletzung** immer zum **vollen Leistungsausschluss**.

Bei der **Haftpflichtversicherung** ist die Leistungsfreiheit (und damit also die **Regressmöglichkeit** des Versicherers) gem. § 7 V Abs. 2 summenmäßig auf **maximal 5.000 € beschränkt**, in "besonders schwerwiegenden Fällen" auf 10.000 €.

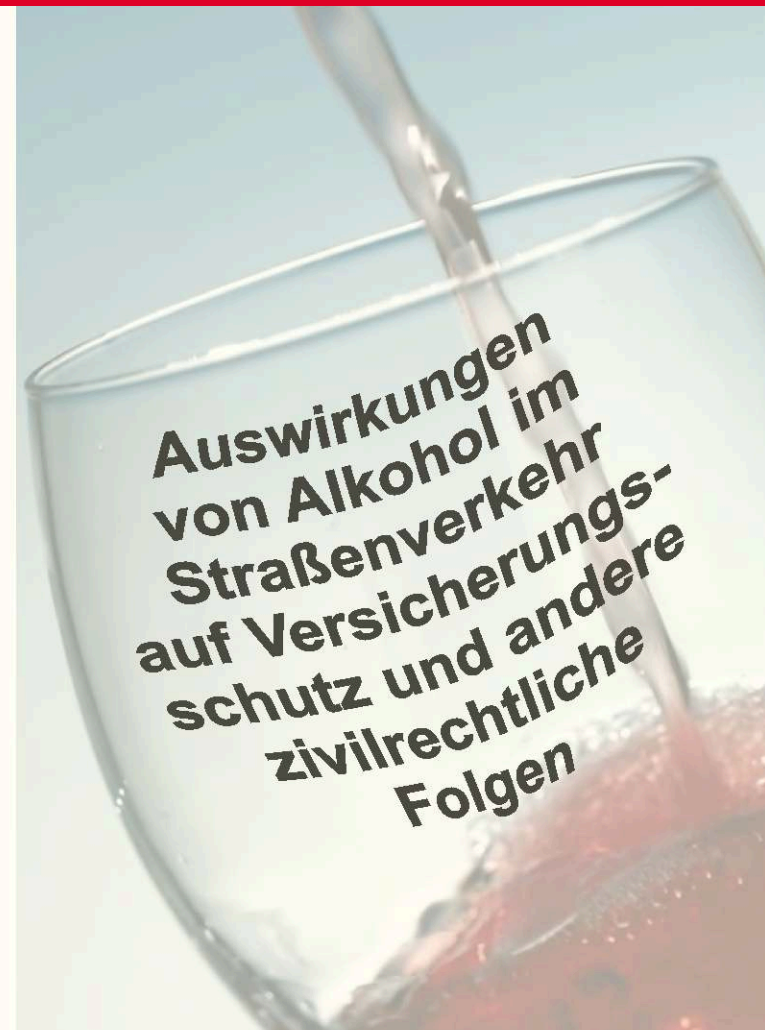
Der **Versicherungsnehmer** hat für das **Verschulden seines Fahrers grundsätzlich nicht einzutreten**, weil dieser im Verhältnis zum eigenen Versicherer weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe ist. Der **Versicherungsschutz** kann bei einer **alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit** des Dritten aber **in folgenden Konstellationen verloren gehen**:

Repräsentantenhaftung

Wenn der Versicherungsnehmer die **alleinige Obhut** über das versicherte Fahrzeug auf einen **Dritten überträgt**, der darüber nach freiem Belieben verfügen kann und auch die laufenden Kosten zu tragen hat. In einem solchen Fall **repräsentiert** dieser Dritte den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer. Dann ist es aber auch folgerichtig, dass **dessen schuldhaftes Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet wird**.

Mitverschulden

Wenn der Versicherungsnehmer um die **Trunkenheit** des Fahrers **weiß** und diesen **dennoch ans Steuer lässt**, trifft ihn ein **eigenes Verschulden**, für das er selbstverständlich einstehen muss.



Herausgeber:
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. - B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung - www.bads.de
in Zusammenarbeit mit dem
Vorsitzenden Richter am Landgericht Gerhard Ruf

Layout:
Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsprävention (KEV)
Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Str. 30, 72072 Tübingen
www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder: DVR und KEV-BW

2. Auflage 09/2007

Verantwortlich für den Inhalt:
Gerhard Ruf,
Vorsitzender Richter
am Landgericht Stuttgart
September 2007

Die Fragestellung, welche Auswirkungen Alkoholfahrten auf den Versicherungsschutz haben, kann nur in Abhängigkeit von den einzelnen Versicherungsarten beantwortet werden. Es muss unterschieden werden zwischen der **Haftpflichtversicherung**, der **Kaskoversicherung** und der **Unfallversicherung**.

Vollkaskoversicherung gem. § 12 Abs. 1 II AKB

Dient u.a. der Absicherung des Versicherungsnehmers gegen die **Beschädigung und die Zerstörung des eigenen Fahrzeugs** im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls.

Maßgeblich ist hier § 61 VVG:

Der **Versicherer** ist von der Verpflichtung zur **Leistung frei**, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall **vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit** herbeigeführt hat.

- **Grobe Fahrlässigkeit** in der gängigen Definition der Rechtsprechung:

Wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt **objektiv** in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt worden ist und dies **subjektiv** auf einem nicht zu entschuldigenden Fehlverhalten beruht, weil dasjenige außer Acht gelassen worden ist, was jedem hätte einleuchten müssen.



Kfz-Haftpflichtversicherung

Deckt den **Sach- und Personenschaden des Unfallgegners**. Sie ist als **Pflichtversicherung** ausgestaltet mit einem **unmittelbaren Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers** (§ 3 Nr. 1 PflVG). Dieser Anspruch geht dem Geschädigten grundsätzlich auch dann nicht verloren, wenn der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist (§ 3 Nr. 4 PflVG).

Da es hier um den Schaden des Unfallgegners geht, stellt sich bei dieser Versicherungsart die Frage anders, nämlich dahin, unter welchen Bedingungen der diesem geschädigten Dritten zur Leistung verpflichtete Versicherer beim **eigenen** Versicherungsnehmer **Regress** nehmen kann.

§ 2 b Abs. 1 e AKB bestimmt, dass der Versicherer von der **Verpflichtung zur Leistung frei ist**, wenn der Fahrer infolge **des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen**.

Im **Innenverhältnis** zum Versicherungsnehmer könnte vom Versicherer daher grundsätzlich **voller Ausgleich** für die dem Dritten geleistete Zahlung verlangt werden. In § 5 KfzPflVV und in § 2 b II AKB ist **diese Leistungsfreiheit** und dadurch **auch die Regressmöglichkeit aber auf 5.000 € beschränkt**.

Bei **vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls** ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 152 VVG zu beachten. Diese Norm führt zu einem **absoluten Leistungsausschluss**. Wird **vorsätzlich** ein Schaden zugefügt, **muss der Versicherer des Schädigers überhaupt nicht leisten**, also auch nicht an den geschädigten Dritten.

Eine weitere Möglichkeit der Leistungsfreiheit besteht gem. §§ 23-25 VVG, wenn der Versicherte eine **Gefahrerhöhung** vornimmt. Dies lässt sich jedenfalls theoretisch auch auf **Fahrten unter Alkohol** übertragen. Die Anwendung dieser Normen setzt jedoch voraus, dass bzgl. der konkreten Gefahrerhöhung ein gewisser **Dauerzustand** vorliegt; die einmalige Fahrt unter dem gefahrerhöhenden Umstand einer Alkoholisierung reicht hierfür nicht aus. Einen solchen Nachweis wird ein Versicherer in der Praxis aber kaum führen können.



Unfallversicherung

Diese Versicherung erfasst den **eigenen körperlichen Schaden des Versicherten**, der durch die nur den reinen Fahrzeugschaden erfassende Kaskoversicherung nicht gedeckt ist.

Gem. § 19 Nr. 1 AKB bzw. § 2 Abs. 1 AUB besteht **Leistungsfreiheit** für Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, **auch soweit eine solche durch Trunkenheit verursacht ist**.

Objektives Kriterium für den Leistungsausschluss bzw. die Leistungsfreiheit in allen hier genannten Regelungen ist **die durch Alkohol bewirkte Fahruntüchtigkeit**.

- In der **Haftpflichtversicherung** ist dieses Tatbestandsmerkmal in § 2 b ausdrücklich normiert.
- Bei der **Unfallversicherung** ist es gefestigte Rechtsprechung, dass eine **alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit** grundsätzlich zu einer **Bewusstseinsstörung** im Sinne der einschlägigen Normen führt.
- Bei der **Kaskoversicherung** ist die **Feststellung der Fahruntüchtigkeit** erforderlich, um zu einer **groben Fahrlässigkeit** im Sinne des § 61 VVG zu kommen.

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit

Bei einer **Blutalkoholkonzentration ab 1,1 ‰** liegt **absolute Fahruntüchtigkeit** vor. Ist dieser Wert erreicht, dann genügt dies ohne weiteres für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit. Es müssen also weder irgendwelche sonstigen Anzeichen von Ausfallerscheinungen hinzukommen noch ist dem Fahrer der Gegenbeweis möglich.

Wird dieser **Wert nicht erreicht**, spricht man von **relativer Fahruntüchtigkeit**. Die Feststellung verlangt hier das **Vorliegen weiterer Anzeichen**, aus denen der sichere Schluss möglich ist, dass eine Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat.

Subjektive Vorwerfbarkeit

Der objektiv grobe Verstoß muss auch **subjektiv unentschuldigbar** sein, es muss also auch noch die besondere **persönliche Vorwerfbarkeit** hinzukommen. Hierfür bedarf es i. d. R. aber keiner besonderen Feststellungen. Wer sich in unserer heutigen aufgeklärten Zeit trotz nicht unerheblichem Alkoholenuss ans Steuer setzt, verstößt gegen so elementare und allgemein anerkannte Vorschriften, dass sein Verhalten ihm auch **persönlich** in erhöhtem Maße **vorgeworfen** werden kann.

Kausalität

Der Versicherungsschutz kann nur dann verweigert werden, wenn erwiesen ist, dass die festgestellte Fahruntüchtigkeit auch tatsächlich **ursächlich für diesen Unfall** gewesen ist. Insoweit hilft der **Beweis des ersten Anscheins**. Dieser besagt, dass bei Unfällen eines fahruntüchtigen Kraftfahrers nach aller Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann, dass der von ihm verursachte Unfall gerade auch auf dieser Fahruntüchtigkeit beruht.